



Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen

Einrichtungsbezogenes Covid-19 Schutzkonzept



gültig ab: 01.07.2022

-Ev.Altenhilfezentrum Ludwigsau-

Ansprechpartner / Covid-Beauftragter: Anita Rubener, Alina Stürmer



Menschlichkeit pflegen

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Mitarbeitende (Beschäftigte)..... | 3 |
| 1.1 Masken | 3 |
| 1.2 Testungen | 3 |
| 1.3 Monitoring..... | 4 |
| 2. Besucher..... | 4 |
| 2.1 Masken | 4 |
| 2.2 Testungen | 4 |
| 2.3 Besuchsorganisation und -regeln | 5 |
| 3. Bewohner..... | 6 |
| 3.1 Neu- und Wiederaufnahme..... | 6 |
| 3.2 Monitoring..... | 6 |
| 3.3 Gemeinschaftsaktivitäten..... | 6 |
| 3.4 Einrichtungsbeirat | 7 |
| 4. Ausbruchmanagement..... | 7 |
| 5. Organisation..... | 7 |
| 5.1 Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter | 7 |

Mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und Aufnahme der Regelungen in die neue landesrechtliche Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBa-SchuV) wird das Landesschutzkonzept durch die „Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen ... zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen“ Stand: 02.04.2022 ersetzt. Das Einrichtungsbezogene Schutzkonzept ist an diesen Vorgaben ausgerichtet.

1. Mitarbeitende (Beschäftigte)

1.1 Masken

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen müssen entsprechend der hessischen Empfehlungen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske, MNS oder FFP2) tragen.

Die Leitung der Einrichtung kann jederzeit weitergehende, verschärfende Maßnahmen anordnen.

Ausnahmen

Es besteht keine Maskenpflicht

- in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben.
- soweit anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, umgesetzt sind
- soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht.

1.2 Testungen

Arbeitgeber und Beschäftigte (Arbeitnehmer, Eigen- und Fremddienste) dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen.

Die Einrichtungsleitung kann für Mitarbeitende mit vollständigem Impfschutz (Impf- oder Genesenen Nachweis n. § 22a Abs. 1 o. 2 IfSG) Ausnahmen / Erleichterung bei der Routine-Testung festlegen. Grundsätzlich darf die Testfrequenz nicht weniger als 2 Tests in der Woche (entsprechend der RKI Empfehlungen) betragen. Es gilt:

- Testung vor Dienstantritt 2-3mal pro Woche, bei Covid-Fall im Haus: täglich vor Dienstantritt
- Nach Kontakt zu einer Corona-infizierten Person (im Sinne Kontaktperson) ist in den ersten 5 Tagen jeweils immer vor Antritt der Arbeit ein Test durchzuführen
- Nach Rückkehr / Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (auch Urlaub) ist ein Test vor Dienstantritt erforderlich. Diagnostische Tests werden bei Symptomen / Verdacht umgehend veranlasst. Je nach Setting kann dies durch den Hausarzt erfolgen, ein erster Test in der Einrichtung ist möglich.

Durchgeführte Tests werden nach den Vorgaben der Abteilung Controlling zum Zwecke der Abrechnung unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert. Wenn gewünscht wird ein Testzertifikat ausgestellt.

1.3 Monitoring

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung beim Personal zu erkennen, erfolgt ein regelmäßiger Check - täglich vor Dienstbeginn - auf das Auftreten von Symptomen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind. Das Monitoring ist zu dokumentieren.

1.4. Neueinstellung

Nach geltendem Recht dürfen ausschließlich Mitarbeitende mit Impf- oder Genesenen Nachweis nach § 22a Abs. 1 o. 2 IfSG eingestellt werden.

2. Besucher

Bewohner können Besuche ohne Einschränkungen in Hinblick auf Zeit, Dauer oder Häufigkeit empfangen.

Besucher mit Erkältungssymptomen und Kontaktpersonen von COVID-19- Infizierten sollen ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus der Einrichtung fernbleiben.

Nur im Einzelfall, z. B aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, kann die Einrichtungsleitung vorübergehende Einschränkungen zur maximalen Dauer einzelner Besuche erlassen.

Kontaktdaten von Besuchern werden nicht erfasst.

2.1 Masken

Alle Besucher müssen entsprechend der hessischen Empfehlungen **zu jeder Zeit** eine medizinische Maske (OP-Maske, MNS oder FFP2) tragen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- für Kinder unter 6 Jahren.
- soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erfordern
- für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartner, nur soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

2.2 Testungen

Besuchende dürfen die Einrichtungen grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis mit sich führen.

- Akzeptierte Negativtestnachweise sind PCR-Test (höchstens 48 Stunden alt) und Antigen-schnelltest (von anerkannter Teststelle, höchstens 24 Stunden alt)
- Bei Therapeuten auch Nachweise anderer Pflegeeinrichtungen (höchstens 24 Stunden alt)
- Schülertesthefte dürfen nicht akzeptiert werden.

Die Einrichtung kommt ihrer Verpflichtung zum Angebot von Testungen wie folgt nach:

- Jeden Donnerstag von **13:30-17:30Uhr findet ein Testangebot im Eingangsbereich statt.**
- Dringende Empfehlung zur Nutzung der kostenlosen Bürgertests zwecks Entlastung der Einrichtung
- Es werden keine Testnachweise ausgestellt. Ausnahme: Therapeuten.

Die Einrichtungsleitung erlässt folgende Ausnahmen / Erleichterungen:

- Grundsätzlich gibt es keine Ausnahmen. Alle Besucher, auch geimpfte und genesene benötigen einen gültigen Negativnachweis.
- Lediglich engste Familienangehörige, wenn es nach ärztlicher Einschätzung oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, z. B. im Sterbeprozess, nach Absprache.

Rechtlich geregelte Ausnahmen:

- Notwendige Begleitpersonen (insbesondere bei fehlender Einwilligungsfähigkeit)
- Personen, die in Notfällen oder aufgrund von hoheitlichen Tätigkeiten die Einrichtungen oder Unternehmen betreten (z. B. medizinisches Personal, insbesondere Rettungsdienst, Seelsorger bei Sterbeprozessen, Polizei, Feuerwehr und andere Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter).
- Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum (Richtwert: unter 15 min) insbesondere im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Durchgeführte Tests werden nach den Vorgaben der Abteilung Controlling zum Zwecke der Abrechnung unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert.

2.3 Besuchsorganisation und -regeln

Die Besuchsorganisation kann an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt oder ohne Terminvergabe gewährleistet sein (in diesen Fällen müssen sich Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtung anmelden). Für unsere Einrichtung gilt folgende Regelung:

Die Einrichtungsleitung legt fest:

- **Terminvereinbarung** entfällt, Besuche können täglich stattfinden (vormittags und nachmittags)
- **Betreten der Einrichtung:** Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch entsprechende Hinweise auf die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der Maske, Händedesinfektion, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerzimmer bzw. -räume hingewiesen.
- **Kontrolle der erforderlichen Nachweise** (je nach Regelung) **möchten wir Besucher bitten, die Nachweise unaufgefordert beim Pflege-,Betreuungs- oder Verwaltungspersonal vorzuzeigen**
- **Verhalten während des Besuchs:** Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucher erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestab-

standes im Bewohnerzimmer nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

- **Information:** Die aktuellen Regelungen des Schutzkonzepts v.a. in Hinblick auf Besuche und Ausbruchsgeschehen werden den Angehörigen und Besuchern sowie Therapeuten über festgelegte Medien mitgeteilt. Wie z.B.: Aushang und Internet

3. Bewohner

3.1 Neu- und Wiederaufnahme

- **Einzug:** Isolation und Testung nach Aufnahme.
Neue Bewohnerinnen und -bewohner, die nicht geimpft oder genesen sind, werden im Aufnahmegespräch auf die Infektionsgefahr hingewiesen. Eine Testreihe in der ersten Woche ihres Aufenthalts (Testung an Tag 1, Tag 3, Tag 5) in der Einrichtung wird dringend empfohlen.
- **Rückkehr Krankenhaus:** Eine Aufnahme kann nicht abgelehnt werden. Liegt eine SARS-CoV-2-Infektion vor, wird die Isolierung vom Gesundheitsamt festgelegt. Ausnahme: Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften /Genesenen verfahren werden.

3.2 Monitoring

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung bei Bewohnerinnen und Bewohnern zu erkennen

- sind die Mitarbeitenden in Pflege und Betreuung hinsichtlich der in Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome unter Berücksichtigung eines möglicherweise atypischen klinischen Erscheinungsbildes bei den Bewohnern geschult,
- wird im Rahmen der pflegerischen Versorgung und Betreuung auf solche Symptome geachtet
- erfolgt mindestens 1 x täglich die Erfassung und Dokumentation der entsprechenden Symptome (RKI Empfehlung) im Sinne eines aktiven Monitorings. Idealerweise erfolgt dies integriert im Rahmen der pflegerischen Versorgung am Morgen.

3.3 Gemeinschaftsaktivitäten

Grundsätzlich werden bei Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. bei gemeinschaftlichen Aktivitäten die Basismaßnahmen (AHA+L) beachtet.

- Bei Kontakten von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf das Einhalten des Mindestabstandes und auf das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
- Bei hoher Impfquote (einschließlich Auffrischimpfung) unter den Bewohnerinnen und Bewohnern können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht werden. Soweit akzeptiert sollte besonders in Innenräumen ein MNS getragen werden.
- Nichtgeimpfte sollten den Mindestabstand einhalten und einen MNS tragen, da bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko für sich selbst als auch für die anderen Bewohner besteht.

- In Ausbruchssituationen werden die Aktivitäten nur noch auf die jeweiligen Wohnbereiche beschränkt .
- Werden 2-G-Aktivitäten durchgeführt, müssen für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene in Umfang und Qualität gleichwertige Alternativen angeboten werden.

3.4 Einrichtungsbeirat

Das Schutzkonzept wird mit dem Einrichtungsbeirat abgestimmt.

4. Ausbruchsmanagement

Wenn eine COVID-19-Erkrankungen nachgewiesen wird, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

Jede Einrichtung hat für sich informell oder formell (empfohlen, z.B. in Form einer Checkliste) die notwendig einzuleitenden Schritte, Maßnahmen und Zuständigkeiten festgelegt:

- Aktivierung des Hygieneteams/Ausbruchsteam (Benennung wie in intern)
- Erweiterung der Hygienemaßnahmen
 - FFP2 Maske für alle Mitarbeitende
 - Reinigungs- und Desinfektionsplan Corona wird angewendet
- Testung der Kontaktpersonen bzw. des Wohnbereiches
- Trennung der wohnübergreifenden Betreuungsangebote
- Prüfen der Mitarbeiterereinsatzes
- Ein Aushang und /oder Email/Homepage an die Besucher informiert über das Ausbruchsgeschehen.

Bei einem Ausbruchsgeschehen müssen folgende Stellen informiert werden:

- Meldung an Pflege und Betreuungsaufsicht (Tägliche Meldung / Hotspotmeldung)
- Gesundheitsamt
- Meldung an den Träger
- Information der Angehörigen per Email und /oder Aushang / Internetseite

Besuchsverbote

- Bei einem Ausbruch können u.U. Besuche nicht im gewohnten Umgang stattfinden
- Besuche dürfen aber nicht generell untersagt werden (Betreuungs- u. Pflegeaufsicht)
- Um Besuche zu beschränken darf aber dringend empfohlen werden, auf alle nicht zwingend erforderlichen Besuche zu verzichten
- Eine angemessenen Möglichkeit der Kontaktaufnahme über Telefon oder digitale Medien wird ermöglicht.

5. Organisation

5.1 Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Die Pandemiegruppe übernimmt folgende Aufgaben der oder des Covid-19-Beauftragten

- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzepts des Landes (und der Einrichtung) (QMB, Ref. Pflege, Ref. GL)

- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu Covid-19 einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeitenden (QMB, Ref. Pflege)
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (Ref. GL)

Diese Aufgaben verbleiben in der Einrichtung:

- **Ansprechpersonen für die Durchführung des klinischen Monitorings** : Veronika Kirsch, Melanie Günther, Daniela Rößler
- **wiederkehrende Schulungen des Personals** zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen werden von Helene Kurz, Brigitte Gordzielik durchgeführt.